

nur darauf angekommen, ein wirklich vorgekommenes Beispiel anzuführen von einem Verhältnisse, welches bei allen Patrimonialgerichten in Zukunft eintreten müsse, wenn der vorliegende Gesetzentwurf angenommen würde. Denn es würden dann die Patrimonialgerichte, wenn sie von den Criminalgerichten requirirt würden, dem Staate jederzeit Liquidationen für die übernommenen Arbeiten machen. Da er nun keine Ursache gehabt habe, den Gerichten in Strchla einen Vorwurf zu machen, so sei auch nichts darauf angekommen, anzugeben, was die Veranlassung gewesen, daß die Untersuchung vom Staate übernommen worden sei.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Verbesserung der Criminalrechtspflege betreffend, befindet. — Referent ist v. Carlwig. Er trägt zuvörderst §. 25. des Gesetzes vor, welcher lautet:

(Gerichtsnutzungen, welche mit der Criminaljurisdiction an den Staat übergehen). „Die mit übergehenden Gerichtsnutzungen sollen bloß a) in den Gerichtsporteln, und b) in den Straf- und Strafverwandlungsgeldern, auch Confiscationen in Criminalgerichtsfällen bestehen, alle übrige, dazu noch zu rechnende Vortheile hingegen den Gerichtsinhabern verbleiben, denen sie bis dahin zugestanden haben. — Es übernimmt dafür aber auch der Staat, außer der Vertretung des von ihm angestellten Gerichtspersonals, keine Verpflichtungen, die nicht in diesem Gesetze ausgedrückt sind, und sonst etwa noch als Ausflüsse der Ober- oder Criminalgerichtsbarkeit betrachtet werden könnten.“

Die Deputation hat hierzu begutachtet:

Da nach §. 4. gewisse Strafrechtsfälle auch künftig noch bei den Localbehörden zur Untersuchung kommen werden, so müssen der Natur der Sache nach auch diejenigen Gerichtsnutzungen, die jenem Theile der Criminalgerichtsbarkeit angehören, den Localbehörden verbleiben. Dieß mehr herauszuheben, beantragt die Deputation die Einschaltung folgenden Satzes nach dem Worte „Criminalgerichtsfällen“ „so weit beide Arten von Nutzungen der an den Staat übergehenden Criminalgerichtsbarkeit angehören.“ — Ferner scheint die Fassung des letzten Abschnitts dieses §. nicht ganz deutlich. Verständlicher würde der Schluß des §., wenn er sich so gestaltete: „— keine Verpflichtungen, die sonst etwa noch als Ausfluß der Ober- oder Criminalgerichtsbarkeit betrachtet werden könnten und nicht in diesem Gesetze ausgedrückt sind,“ und es beantragt die Deputation diese Wortversetzung. — Es folgen nun die Bestimmungen über die Kosten der Criminaljustizverwaltung. Je gewisser es ist, daß gegenwärtig die Mitleidenheit der Staatsbürger in Bezug auf deren Aufbringung keine gleiche ist, indem bald die Gerichtsherren, bald die Gerichtsbefohlenen allein, bald beide gemeinschaftlich dazu beitragen, je nothwendiger war es, daß sich die Deputation zunächst die Frage stelle, ob bei einer künftigen Gestaltung der Criminaljustizpflege jene verschiedenen Interessen auf eine der Billigkeit entsprechende Weise ausgeglichen werden könnten. Allein nach sorgfältiger Erwägung theilt die vereinigte Deputation die Ansicht der Staatsregierung, daß dieß nicht bloß sehr schwierig, sondern oft unmöglich sei. Anders verhielt es sich in der Oberlausitz bei Einführung der Criminalkasse. Eine Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit bestand hier nicht. Erwägt man dagegen in Bezug auf die alten Erblande, daß, wo — und dieß scheint am häufigsten der Fall zu sein — Gerichtsherren und Gerichtsbefohlene gemeinschaftlich beitragen, die Beiträge beider sich gegen einander bald nach der Höhe, bald nach der Art der Strafen, auf deren Anwendung nicht nur der Wechsel der Gesetzgebung, son-

dern selbst die Praxis der Criminaljustiz einen entschiedenen Einfluß äußert, abzustufen; daß bei Ermittlung des erforderlichen Aufwandes selbst ein vieljähriger Durchschnitt nur ein unsicheres Resultat gewähren würde, und daß nur zu oft über die Beitragspflichtigkeit die schwierigsten Prozesse obschweben, denen ihr Lauf würde gelassen werden müssen, so gelangt man sehr bald zu der Ueberzeugung, daß sich ein nur einigermaßen haltbarer, vor neuen und deshalb empfindlicheren Ungleichheiten genugsam sichern-der Maßstab nicht werde auffinden lassen, und daß es vorzüglicher sei, eine allgemeine Maßregel durchzuführen und eine gleichmäßige Uebertragung aller Untersuchungskosten durch das ganze Land eintreten zu lassen. — Hierzu giebt es nun aber einen doppelten Weg, entweder Einführung einer besondern gleichvertheilten Criminalsteuer oder Uebernahme der Kosten der Criminaljustizpflege auf das Staatsbudget. Die Staatsregierung beabsichtigt Inhalts des §. 26. die allgemeine Criminalkosten, wohin sie den Aufwand rechnet, den die Salarirung des Gerichtspersonals und die Unterhaltung der Gebäude und Inventarien dabei nothwendig macht, auf die Staatskassen sofort zu übernehmen; Inhalts des §. 27. aber die besondern Kosten durch eine Criminalkasse, deren Zuflüsse in einer nach Köpfen über 14 Jahr aufzubringenden Anlage bestehen sollen, bis zu dem Zeitpunkte zu decken, wo sich die Uebernahme auch dieser Kosten auf das Staatsbudget ermöglichen lasse. Daß dieser letztere Ausweg in den Wünschen der Staatsregierung liege, dieß weisen namentlich die Motiven nach; allein sie hält dieß nach den bei dem Finanzetat dormalen getroffenen Einrichtungen zur Zeit für unausführbar. Die vereinigte Deputation mit Ausnahme eines Mitgliedes stimmt dagegen für eine sofortige Uebernahme aller Kosten der Criminaljustizverwaltung, auf die Staatskassen, und wird hierzu durch verschiedene Gründe vermocht. Sie kann zuvörderst den jenseitigen Einwand, so lange das Budget durch die Berathung der Kammern noch nicht definitiv festgestellt worden ist, nicht für erheblich anerkennen, und giebt dagegen zu erwägen, daß der jetzige Zeitpunkt zur Durchführung einer dergleichen Maßregel schon darum der geeignetste sein dürfte, weil es bei der wegen erhöhter indirecter Abgaben beabsichtigten Ermäßigung der directen nur auf eine geringere Herabsetzung dieser ankommt, während künftig eine Erhöhung würde Platz greifen müssen, die stets Mißstimmung zu erregen pflegt und ihren Schwierigkeiten unterliegt. Hierzu kommt, daß eine Abgabe der im Entwurfe vorgeschlagenen Art, bei der Last, die sie auf einzelne überbevölkerte und arme Ortschaften wälzt, wenn diese zumal von Beiträgen zu den Criminalkosten zeitlich befreit waren, mit mißgünstigerm Auge betrachtet werden dürfte, als eine Ueberweisung jener Kosten auf das Staatsbudget, und vorzüglich, daß die von der Deputation beantragte Maßregel keine besondern Regiekosten in Anspruch nimmt, mithin selbst einen reellen Vorzug gewährt. Endlich giebt noch einen, obschon minder erheblichen Grund für das Deputationsgutachten auch der Beschluß der Kammer ab, von der Berathung über die Landgemeindeordnung auf diesem Landtage abzusehen, denn unverkennbar ist es, daß der vorliegende Entwurf, z. B. §. 32. die erfolgte Erlassung jenes Gesetzes voraussetzt und auf dasselbe fußt. Hierbei ist indeß zu gedenken, daß ein Mitglied der Deputation die Meinung, als könnten diejenigen resp. Gerichtsherrschaften oder Unterthanen, welche zeitlich zu Criminalkosten beizutragen verbunden waren, den Staat zu entschädigen angehalten werden, ausgesprochen und sich deren nähere mündliche Auseinandersetzung vorbehalten hat. — Dieser von der Deputation aufgestellte Grundsatz führt nun aber in seiner Ausführung eine wesentliche Umgestaltung dieses Abschnittes des Gesetzentwurfs mit sich.

Staatsminister v. Könnert: Nur erläuterungsweise muß ich bemerken, daß die Gerichtsherrn allerdings in Fällen,